

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.09.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrinderfeld hat am 24.09.2019 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen
(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme.

- | | |
|--------------------|-----------|
| • bis zu 3 Stunden | 30,- Euro |
| • bis zu 6 Stunden | 50,- Euro |
| • mehr als 6 | 70,- Euro |
- (Tageshöchstsatz)

§2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der Ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Mitglieder des Ältestenrates und Ausschussmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt
- bei Gemeinderäten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 12,50- Euro pro angefangene Stunde
 - bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 12,50 Euro pro angefangene Stunde
 - bei Ausschussmitgliedern als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 12,50 Euro pro angefangene Stunde
- (2) Gemeinde- und Ortschaftsräte, welche nicht Mitglieder in den Ausschüssen sind und an deren Sitzungen teilnehmen, erhalten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,- Euro pro angefangene Stunde.

Gemeinderäte, welche nicht Mitglieder in den Ortschaftsräten sind und an deren Sitzungen teilnehmen, erhalten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,- Euro pro angefangene Stunde.

(3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt vierzig vom Hundert des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde von der Größe der Ortschaft nach dem jeweils gültigem Landesrecht, derzeit nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz (AufwEntG), erhalten würde.

Die Aufwandsentschädigung beträgt nach einer Amtszeit von fünf Jahren in derselben Ortschaft zusätzliche fünf von Hundert, und je weiterer Amtszeit von fünf Jahren in derselben Ortschaft je weitere fünf von Hundert bis zu einem Höchstbetrag von fünfundsechzig von Hundert des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde von der Größe der Ortschaft nach dem jeweils gültigem Landesrecht erhalten würde. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Wahl zum Ortsvorsteher in jeder Legislaturperiode, bei der der Gemeinderat vorgenannte Höhe feststellt.

(4) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- €.

Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- €

Der dritte und ggf. weitere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält/erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,- €.

Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15 Euro.

(5) Für eine länger andauernde, strukturell erforderliche Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters statt der Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 eine Entschädigung in der Höhe wie sie ein ehrenamtlicher Bürgermeister i.S.v. § 1 und § 2 i.V.m. der Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz (AufwEntG) Baden-Württemberg entsprechend dem Höchstbetrag der Größengruppe für ehrenamtliche Bürgermeister für Gemeinden mit mehr als 1000 bis 2000 Einwohnern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erhalten würde.

Die Aufwandsentschädigung wird anteilig je nach Tagen des betreffenden Monats in Bezug auf den im AufwEntG genannten Monatsbetrag gezahlt (Monatsbetrag, geteilt durch Kalendertage des betreffenden Monats multipliziert mit den Vertreter-Tagen). Das Vorliegen dieses Falles stellt der Vertretene im Benehmen mit dem Vertreter fest, ansonsten entscheidet darüber der Gemeinderat.

(6) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 eine Entschädigung nach § 1.

(7) Mitglieder des Gemeinderates, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere der Betreuung ihrer Kinder (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) oder der Pflege von nahen Familienangehörigen Nachteile entstehen, die nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht Familienangehörige/r ist, ausgeglichen werden können, erhalten die nachgewiesenen Auslagen erstattet, jedoch höchstens 20,00 € pro Sitzung.

(8) Die Schriftführer der Ortschaftsratsprotokolle erhalten einen pauschalen Auslagenersatz von 10 Euro pro Protokoll.

(9) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 und 4 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 und 2 sowie der Ersatz nach Absatz 8 werden einmal jährlich gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 5 wird spätestens im übernächsten Monat nach dem Rechnungsmonat ausgezahlt.

Die in Absatz 3 genannten Grundbeträge werden regelmäßig mit den Dienstbezügen der Beamten durch Rechtsverordnung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst und richten sich nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz - AufwEntG).

§4

Fraktionen

Fraktionen, die sich entsprechend Hauptsatzung und Gemeindeordnung Baden-Württemberg gebildet haben, wird Aufwandsersatz für je eine vorbereitende Sitzung für eine Gemeinderatsitzung zugestanden. Teilnehmende Gemeinderäte erhalten eine Aufwandsvergütung entsprechend § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Der Fraktionsvorsitzende hat die Protokolle einzureichen. Die Zahlung erfolgt einmal jährlich.

§5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes oder des Dienstortes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Reisekostenabrechnungen sind innerhalb der gesetzlichen Frist (derzeit 6 Monate) einzureichen, ansonsten sind diese verfallen (Ausschlussfrist § 3 Abs.5 RKG).

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 9. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 05.12.1985 in der Fassung vom 30.07.2008 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Sollten Teile o.a. Bestimmungen ungültig sein betrifft dies nicht die Gültigkeit der restlichen Regelungen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Großrinderfeld, den

25.09.2019

(Dr. Schultheiß)

1. Bürgermeisterstellvertreter

